

RS UVS Wien 1995/09/25 04/A/40/291/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1995

Rechtssatz

Befinden sich die konsenslosen Bauführungen in Räumlichkeiten, die nicht dem Beschuldigten, sondern einem weiteren Miteigentümer zur Nutzung überlassen sind, so hat der Beschuldigte, auch als Minderheitseigentümer die Pflicht, den nutzungsberechtigten Miteigentümer (im Extremfall durch Klage) dazu zu verhalten, den konsensgemäßen Zustand wiederherzustellen.

Die zivilrechtliche Klagsmöglichkeit ist auch dem Minderheitseigentümer gegeben (OGH vom 3.3.1987, ZI 50b 24/87)

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at